

Abteilung: Steuerabteilung

Zahl: vo

Rathausplatz 1 ~ 4810 Gmunden

Bearbeiter: Hubert Vogl

T: +43 7612 794 228

F: +43 7612 794 258

firmenabgaben@gmunden.ooe.gv.at

Gmunden, 18.12.2023

Gemäß § 94 OÖ Gemeindeordnung 1990 i.d.g.F. wird hiermit während zwei Wochen öffentlich kundgemacht:

Wassergebührenordnung

K u n d m a c h u n g

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmunden (Sitzung vom 11. Dezember 2023) über die Erlassung einer Wassergebührenordnung

VERORDNUNG

§ 1 Anschlussgebühr

Für den Anschluss von Grundstücken und Bauwerken an die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage (im folgenden Wasserversorgungsanlage genannt) wird eine Wasserleitungsanschlussgebühr eingehoben. Es ist dabei unerheblich, ob der Anschluss unmittelbar oder mittelbar hergestellt wird oder ist.

§ 2 Abgabenschuldner

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstückes. Bei Bauwerken auf fremden Grund, trifft die Gebührenpflicht den Bauwerkseigentümer. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren jeden zur ungeteilten Hand.

§ 3 Gebührenbemessung

1. Die Wasserleitungsanschlussgebühr beträgt **ab 01. Jänner 2024** für bebaute Grundstücke **€ 16,68** je Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.
2. Die Mindestgebühr beträgt **€ 2.502,00**. Dies entspricht einer Fläche bis **150** Quadratmeter der Bemessungsgrundlage.
3. Die Wasserleitungsanschlussgebühr für unbebaute Grundstücke beträgt **€ 2.502,00**.
4. Bemessungsgrundlage für bebaute Grundstücke ist die Fläche der an die Wasserversorgungsanlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossenen Bauwerke, und zwar:
 - a. bei eingeschossigen Bauwerken die bebaute Grundfläche;
 - b. bei mehrgeschossigen Bauwerken die Summe der einzelnen Geschossflächen.

5. Die Feststellung der gebührenpflichtigen bebauten Grundfläche erfolgt nach den eingereichten bzw. genehmigten Bauplänen. Bei Abweichungen werden die Naturmaße des endgültig fertig gestellten Bauwerkes herangezogen.
6. Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken sowie zu Garagen ausgebaut sind.
7. Dachgeschosse und Dachräume werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie zu Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecken ausgebaut sind.
8. Schwimmbecken im Freien sind der Bemessungsgrundlage zuzuzählen.
9. Fest verankerte Wintergärten zählen zur Bemessungsgrundlage.
10. Zur Bemessungsgrundlage werden nicht gerechnet:
Flugdächer, Vordächer, Terrassen, Lichtschächte, Außenstiegen, Außenrampen, Gesimse, nicht tragende Außenwandvorsprünge, Balkone, Balkonverglasungen, Verglasungen von Loggien, sowie der über die Bauflucht hinausreichende Teil von Loggien, Windfänge, unabhängig davon ob sie seitlich offen oder von Wänden umschlossen sind und überdachte Abstell- und Lagerplätze.
11. Ein Abschlag von 65 % wird für nachstehende Gebäude (-teile) festgelegt:
 - a. für alle zur Ausübung betrieblicher (gewerblicher) Tätigkeiten dienenden Gebäude (-teile) (zB Elektro-, Metall-, Holz- und sonstige Erzeugungs- oder Be- und Verarbeitungsbetriebe, Lager- und Fertigungshallen, Geschäfte, Banken, u.ä.) in denen lediglich die sanitären Anlagen über die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind und sonst keine Wasserentnahmestellen vorhanden sind;
 - b. für unterirdische Garagen (ausschließlich Mittel- oder Großanlagen) über 100 m² bebaute Fläche;
12. Die errechnete Gesamtfläche wird auf volle Quadratmeter abgerundet.

§ 4 Ergänzungsgebühr

1. Bei einer nachträglichen Änderung der Bemessungsgrundlage durch Auf-, Zu-, Ein- oder Umbau sowie bei Neubau nach Abbruch ist eine ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr gem. § 3 in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Bestand eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage eingetreten ist. Hierbei ist die Bemessungsgrundlage für den bisherigen Bestand ebenfalls nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu ermitteln.
2. Wurde für ein an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenes bebautes Grundstück eine Mindestgebühr entrichtet, so ist die ergänzende Wasserleitungsanschlussgebühr mit dem Betrag festzusetzen, der sich aus der für sämtliche angeschlossenen Bauwerke zu entrichtenden Gebühr nach Abzug der Mindestgebühr nach § 3 Abs.2 ergibt.
3. Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Wasserleitungsanschlussgebühr die Gebühr gem. § 3 Abs. 3 abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes seinerzeit schon eine Wasserleitungsanschlussgebühr entrichtet wurde.
4. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Wasserleitungsanschlussgebühren auf Grund einer Neuberechnung nach den vorstehenden Absätzen findet nicht statt.

§ 5 Wasserbezugsgebühr

1. Die Eigentümer (§ 2) der an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke bzw. Bauwerke haben eine Wasserbezugsgebühr zu entrichten.
2. Die Wasserbezugsgebühr beträgt pro m³ der bezogenen und durch den Wasserzähler gemessenen Wassermenge **€ 1,84**. Gebührenpflichtige, welche pro Haushaltsjahr über 100.000 m³ Wasser beziehen, erhalten für die bezogene Menge von 100.000,01 m³ bis 150.000 m³ Wasser einen Nachlass von 25 % bzw. für die bezogene Menge über 150.000 m³ Wasser einen Nachlass von 50 % auf die angeführte Wasserbezugsgebühr.
3. Für die Beistellung der Wasserzählereinrichtung samt der amtlichen Eichung und der Abdeckung der Festkosten wird eine vierteljährliche Grundgebühr je Anschluss an die Wasserversorgungsanlage in folgender Höhe eingehoben:

a) bei einer Zählergröße von	3 m³	€	12,50
b) bei einer Zählergröße von	10 m³	€	31,50
c) bei einer Zählergröße von	20 m³	€	83,50
d) bei einer Zählergröße von	80 m³ und 100 m³	€	260,00

4. Bei offenkundiger Unrichtigkeit oder bei Ausfall des Wasserzählers wird die verbrauchte Wassermenge geschätzt. Bei der Schätzung des Wasserverbrauches ist insbesondere auf den Wasserverbrauch des vergangenen Ablesezeitraumes, unter Berücksichtigung eventuell geänderter Verhältnisse im Wasserverbrauch, Bedacht zu nehmen.

§ 6 Entstehen des Abgabeananspruches

1. Der Abgabeananspruch auf die Wasserleitungsanschlussgebühr entsteht mit dem Tage des Anschlusses eines Grundstückes an die gemeindeeigene öffentliche Wasserversorgungsanlage.
2. Der Abgabeananspruch auf die ergänzende Wasseranschlussgebühr (§ 4 Abs. 1-3) entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszweckes.
3. Die Wasserbezugsgebühr ist vierteljährlich zu entrichten, und zwar am **15.2., 15.5., 15.8. und 15.11.** jeden Jahres. Der Vierteljahresbetrag wird auf Grund des Wasserverbrauches des vorangegangenen Ablesezeitraumes festgesetzt. Der Wasserzähler wird einmal pro Jahr, und zwar Ende Dezember, abgelesen. Die Wasserendabrechnung erfolgt mit der Vorschreibung der Hausbesitzabgaben **per 15. Februar** jeden Jahres.

§ 7 Meldepflicht

1. Die Gebührenpflichtigen haben alle Änderungen, durch die der Tatbestand der ergänzenden Wasseranschlussgebühr (§ 4 Abs. 1-3) erfüllt wird, der Abgabenbehörde unverzüglich, jedoch spätestens binnen einem Monat nach Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der Änderung des Verwendungszweckes schriftlich zu melden. Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabeananspruch (entgegen § 6 Abs. 2) mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Maßnahmen durch die Abgabenbehörde.
2. Die Gebührenpflichtigen haben alle Veränderungen, die für die Berechnung bzw. Neuberechnung und Vorschreibung der Wasserbezugsgebühr von Bedeutung sind, unverzüglich der Abgabenbehörde bekannt zu geben.

3. Wechselt eine Liegenschaft ihren Eigentümer, so obliegt dem neuen Eigentümer die Veränderungsanzeige an die Abgabenbehörde. Diese Anzeige kann auch durch den früheren Eigentümer erfolgen.

§ 8 Umsatzsteuer

Zu den in dieser Gebührenordnung enthaltenen Gebührensätzen wird die jeweils in Geltung stehende Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 9 In-Kraft-Treten

1. Diese Gebührenordnung tritt am **01. Jänner 2024** in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die bisherige Wassergebührenordnung der Stadtgemeinde Gmunden vom **12. Dezember 2022** außer Kraft.

Rechtsgrundlagen:

§ 17, Abs. 3. Ziffer 4 Finanzausgleichsgesetz 2017, BGBl. I/116/2016 i.d.g.F.
Interessentenbeiträgegesetz, LGBl. 28/1958 i.d.g.F.

Für den Bürgermeister:
I.A.:

Mag. Dr. Heimo Pseiner